



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1996

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	16. 1. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften zur Koordination der psychiatrischen und Suchtkrankenversorgung und der AIDS-Arbeit	266
631	16. 1. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nummer 4.2 VV zu § 34 LHO	272

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Datum	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
18. 1. 1996	RdErl. - Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausbildungsprogramm 1996 für die mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen	272
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1996	275
	Nr. 2 v. 15. 1. 1996	276

2128

I.

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Fachkräften
zur Koordination der psychiatrischen und
Suchtkrankenversorgung und der AIDS-Arbeit

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales v. 16. 1. 1996 -
 V A 4 - 0275.2/V A 5 - 0510.2.2.1

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Regelung und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen zur Beschäftigung von Psychiatrie- und AIDS-Koordinatorinnen und -Koordinatoren.
 - 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die beteiligten Behörden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2 Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Gefördert wird die Beschäftigung von Personal
 - 2.1.1 zur Planung und Koordination psychiatrischer und psychosozialer Versorgung (Psychiatrie-Koordinatorinnen und -Koordinatoren)
 - 2.1.2 zur Durchführung von Aufgaben der AIDS-Prävention und zur Koordination der örtlichen AIDS-Arbeit (AIDS-Koordinatorinnen und -Koordinatoren).
 - 2.2 Die Psychiatrie- bzw. AIDS-Koordinatorinnen und -Koordinatoren haben insbesondere mitzuwirken
 - bei der Vernetzung der jeweiligen vielfältigen lokalen Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote,
 - bei der Verbesserung der Kooperation aller mit Psychiatrie oder AIDS befaßten Einrichtungen,
 - bei der Planung und Entwicklung jeweils am örtlichen Bedarf orientierter Präventions- bzw. Versorgungsangebote.
- 3 Zuwendungsempfänger

Kreise und kreisfreie Städte in NRW.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert wird die Beschäftigung von Koordinatorinnen und Koordinatoren in den unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Aufgabenbereichen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung

35 000 DM pro Jahr pro Antragsteller bei vollzeitlicher hauptberuflicher und ganzjähriger Beschäftigung von Koordinatorinnen und Koordinatoren. Dieser Betrag verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung, bei nicht ausschließlicher Koordinatorenbeschäftigung und bei nicht ganzjähriger Beschäftigung entsprechend.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind getrennt für Psychiatrie- und AIDS-Koordinatorinnen und -Koordinatoren nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Anlage 1

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung.

6.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 2

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungen erfolgen nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu verlangen.

Anlage 3

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung bzw. Änderung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesem Erlaß Abweichungen zugelassen worden sind, außerdem gelten die Vorschriften des VwVFG.

7 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1996 in Kraft. Er gilt zunächst bis zum 31. 12. 2000.

Meine RdErl. 31. 5. 1989 und 10. 1. 1994 - V A 5 - 0510.2.2.1 - sowie 29. 1. und 31. 8. 1992 - V A 4 - 0275.2 - (n.v.) werden aufgehoben; sie gelten bis zum Abschluß der Abwicklung der danach erteilten Zuwendungsbescheide fort.

Anlage 1

An die
Bezirksregierung
in ...

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

Betr.: Psychiatrie-Koordinator beim
Gesundheits- oder Sozialamt
 AIDS-Koordinator beim Gesundheitsamt

Bezug: Runderlaß des

1. ANTRAGSTELLER

Name/Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

(Straße/PLZ/Ort/Landkreis) _____

Auskunft erteilt: _____

(Name/Tel./Durchwahl) _____

Gemeindekennziffer: _____

Bankverbindung: _____
Konto-Nr. _____ Bankleitzahl _____

Bezeichnung des Kreditinstituts

2. MASSNAHME

Bezeichnung/angesprochener Psychiatrie-Koordinator
 AIDS-Koordinator

Zuwendungsbereich: _____
Durchführungszeitraum: _____
(von/bis) _____

Die gesamtkonzeptionellen Vorstellungen zur Koordinatorentätigkeit sind darzulegen bei

- erstmaliger Beantragung
- beabsichtigter Änderung der Gesamtkonzeption.

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von _____ DM beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (nur bei Neuanträgen).
- 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) vollständig und richtig sind.

5. ANLAGEN

5.1 Bei erstmaliger Beantragung/Änderung der Gesamtkonzeption

- Gesamtkonzeptionelle Vorstellungen zur psychiatrischen Versorgung
- Gesamtkonzeptionelle Vorstellungen zur regionalen AIDS-Arbeit

5.2 Personalübersicht mit Berechnung der beantragten Zuwendung

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage zu Nummer 3 des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung

Personelle Besetzung

Anlage 2

Bezirksregierung _____

Ort/Datum _____

Az.: _____

Fernsprecher: _____

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW; zur Beschäftigung einer/es

____ ¹⁾ Psychiatrie-Koordinator/in____ ²⁾ AIDS-Koordinator/in

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlge.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G - Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Beschäftigung eines/er Psychiatrie-Koordinator/in im Gesundheits-/Sozialamt
 AIDS-Koordinator/in im Gesundheitsamtder/des _____
(Kreis/kreisfreie Stadt)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung gewährt (Höchstbetrag s. Zuwendungs-
betrag nach Ziff. 1).

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt (nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht
übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen):

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen: _____ DM

davon 19 _____ DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung zu gleichen Teilen zum 1. 5. und 1. 10. ausgezahlt und auf das im Antrag
bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes
bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42-1.45, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 6, 7.1 7.3, 7.4, 7.6, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Der Festbetrag verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung, bei nicht ausschließlicher Koordinatorentätigkeit und bei
nicht ganzjähriger Beschäftigung entsprechend.
3. Der Verwendungsnachweis ist mir gegenüber spätestens mit Ablauf des 6. Monats nach Ablauf des Bewilligungszeit-
raums nach beigefügtem Mustervordruck zu führen.

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

Ort/Datum

Fernsprecher: _____

An die
 Bezirksregierung

Verwendungs nachweis

Betr. Landeszuwendung zur Beschäftigung einer/es

- Psychiatrie-Koordinators/in im Gesundheits-/Sozialamt
- AIDS-Koordinators/in im Gesundheitsamt

der/des _____

(Kreis/kreisfreie Stadt)

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt.			DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	DM

I. Sachbericht

[Ausführliche Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg bzw. Auswirkungen der Maßnahme bei kurzer Darstellung der örtlichen Versorgungsstrukturen, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen. Vorschläge für die Aufnahme neuer, die Aufgabe bisheriger bzw. die künftige Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten (s. Nr. 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinien)]

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Personelle Besetzung

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

Ort, Datum

Unterschrift

**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)
Zinssatz für Verzugszinsen
nach Nummer 4.2 VV zu § 34 LHO**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 1. 1996
I D 1 - 0034 - 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1995 auf 6,6 v.H.

Die im Laufe des Jahres 1995 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

- MBl. NW. 1996 S. 272.

**II.
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

**Eigenunfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ausbildungsprogramm 1996
für die mit der Durchführung
der Unfallverhütung betrauten Personen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 18. 1. 1996 -
III A 3 - 8012.5.24

Die Organisation und Durchführung der im Rahmen der Eigenunfallversicherung des Landes NRW erforderlichen Ausbildung der Personen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in den Unternehmen (alle Behörden, Gerichte, Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen, für die das Land Unfallversicherungsträger ist) betraut sind, nimmt die

Landesanstalt für Arbeitsschutz
Ulenbergstraße 127-131
40225 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3101-142/-138

wahr.

Anlage 1 Für 1996 werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grund- und Aufbauseminare angeboten, die sich an

- Unternehmensleiter (Dienststellenleiter etc.),
- Personalräte,
- Sicherheitsbeauftragte und
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit

richten. Einen Schwerpunkt bilden dabei die Grundseminare, in denen die Organisation und die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung dargestellt werden. Dabei sollen auch Einfluß und Bedeutung der für diesen Bereich geltenden EG-Richtlinien auf das Arbeitsschutzsystem und die Auswirkungen der Umsetzung dieser Richtlinien vor Ort erläutert werden.

Bei den Seminaren werden als Referenten vornehmlich die für den EUV-Bereich zuständigen Beamten der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz (vormals Staatliche Gewerbeaufsicht) eingesetzt. Dabei besteht die Möglichkeit, mit den Beamten Probleme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Unternehmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung zu erörtern.

Anlage 2 Die Anmeldungen zu den Seminaren sind entsprechend dem in Anlage 2 vorgesehenen Muster an die Landesanstalt für Arbeitsschutz zu richten.

Der Anmeldeschluß ist jeweils 8 Wochen vor Seminarbeginn; dies gilt nicht für die im Februar und März vorgesehenen Seminare.

Um die Reisekosten gering zu halten, sollte die Auswahl der Seminare ortsnah erfolgen.

Die Reisekosten werden von der Landesanstalt für Arbeitsschutz nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

Anlage 1

**Ausbildungsprogramm 1996
für die im Rahmen der Eigenunfallversicherungen
des Landes NRW mit der Durchführung
der Unfallverhütung betrauten Personen**

Veranstaltungstypen:

Grundseminar

Zielsetzung: Dieses Seminar soll die Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz vermitteln.

Inhalt:

- Gesetzliche Unfallversicherung/Arbeitsschutzsystem (Duales System)
- Arbeitsschutzrecht
 - Staatliches Recht
 - Autonomes Recht
 - EG-Recht
- Organisation des innerbetrieblichen Arbeitsschutzes, Stellung und Aufgaben
 - des Unternehmers,
 - der Fachkraft für Arbeitssicherheit,
 - des Personalrats und
 - des Sicherheitsbeauftragten
 für den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz im Unternehmen

Aufbauseminare

Zielsetzung: Diese Seminare sollen das im Grundseminar erworbene Wissen bereichsorientiert vertiefen.

1. Aufbauseminar für Sicherheitsbeauftragte der Staatlichen Bauämter

Inhalt:

- Allgemeine Vorschriften, UVV
- Bildschirmarbeitsplätze
- Arbeitsstättenverordnung
- Ortsveränderliche Baustellen

2. Aufbauseminare für Fachkräfte für Arbeitssicherheit an den Hochschulen, den medizinischen Einrichtungen der Hochschulen und an den Fachhochschulen

Inhalt: noch offen

Die Veranstaltungen im Fachhochschulbereich werden inhaltlich eigenständig durch die in diesem Bereich tätigen Sicherheitsingenieure erarbeitet.

1. Seminarangebot für Sicherheitsbeauftragte

(Seminarangebot für Sicherheitsbeauftragte der Justizvollzugsanstalten: siehe 4, der Fachhochschulen: siehe 5, der Hochschulen: siehe 6 und der Staatlichen Bauämter: siehe 7)

Seminartyp: Grundseminar

Veranst.-Nr.	Datum	Ort
S-01/96	13. 3. 1996	Landesbehördenhaus, Aachen
S-02/96	17. 4. 1996	Staatliches Amt für Arbeitsschutz, Mönchengladbach
S-03/96	8. 5. 1996	Institut für öffentliche Verwaltung, Hilden
S-04/96	22. 5. 1996	Landesumweltamt, Essen
S-05/96	26. 6. 1996	Finanzamt, Olpe
S-06/96	1. 7. 1996	Bezirksregierung, Arnsberg
S-07/96	28. 8. 1996	Bezirksregierung, Detmold
S-08/96	11. 9. 1996	Oberfinanzdirektion, Münster
S-09/96	25. 9. 1996	Staatliches Umweltamt, Herten
S-10/96	9. 10. 1996	Bezirksregierung, Detmold
S-11/96	13. 11. 1996	Institut für öffentliche Verwaltung, Hilden

2. Seminarangebot für Personalräte

(Seminarangebot für Personalräte der Hochschulen:
siehe 6)

Seminartyp: Grundseminar

Veranst.-Nr.	Datum	Ort
P-01/96	14. 3. 1996	Landesbehördenhaus, Aachen
P-02/96	18. 4. 1996	Staatliches Amt für Arbeitsschutz, Mönchengladbach
P-03/96	9. 5. 1996	Institut für öffentliche Verwaltung, Hilden
P-04/96	23. 5. 1996	Landesumweltamt, Essen
P-05/96	27. 6. 1996	Finanzamt, Olpe
P-06/96	2. 7. 1996	Bezirksregierung, Arnsberg
P-07/96	29. 8. 1996	Bezirksregierung, Detmold
P-08/96	12. 9. 1996	Oberfinanzdirektion, Münster
P-09/96	26. 9. 1996	Staatliches Umweltamt, Herten
P-10/96	10. 10. 1996	Bezirksregierung, Detmold
P-11/96	14. 11. 1996	Institut für öffentliche Verwaltung, Hilden

3. Seminarangebot für Unternehmensleiter

Seminartyp: Grundseminar

Veranst.-Nr.	Datum	Ort
L-01/96	15. 3. 1996	Landesbehördenhaus, Aachen
L-02/96	24. 5. 1996	Landesumweltamt, Essen
L-03/96	28. 6. 1996	Finanzamt, Olpe
L-04/96	30. 8. 1996	Bezirksregierung, Detmold
L-05/96	13. 9. 1996	Oberfinanzdirektion, Münster
L-06/96	15. 11. 1996	Institut für öffentliche Verwaltung, Hilden

4. Seminarangebot für Sicherheitsbeauftragte der Justizvollzugsanstalten

Seminartyp: Grundseminar

Veranst.-Nr.	Datum	Ort
J-01/96	13.-14. 5. 1996	Justizakademie des Landes NRW, Recklinghausen
J-02/96	14.-15. 5. 1996	Justizakademie des Landes NRW, Recklinghausen
J-03/96	16.-17. 10. 1996	Justizakademie des Landes NRW, Recklinghausen
J-04/96	21.-22. 11. 1996	Justizakademie des Landes NRW, Recklinghausen
J-05/96	n. n.	Wuppertal

5. Seminarangebot für den Bereich der Fachhochschulen

Veranst.-Nr.	Datum	Ort	Zielgruppe	Sem.-typ
F-01/96	27. 2. 1996	FH Hagen	Sicherheitsbeauftragte der Fachhochschulen	G
F-02/96	5. 3. 1996	FH Gelsenkirchen	Sicherheitsbeauftragte der Fachhochschulen	A
F-03/96	3.-4. 9. 1996	Inst. für öffentl. Verwalt., Hilden	Sicherheitsbeauftragte der Fachhochschulen	A

Veranst.-Nr.	Datum	Ort	Zielgruppe	Sem.-typ
F-04/96	5. 9. 1996	Inst. für öffentl. Verwalt., Hilden	Sicherheitsingenieure der Fachhochschulen	A
F-05/96	10. 9. 1996	FH Dortmund	Sicherheitsbeauftragte der Fachhochschulen	A

G: Grundseminar; A: Aufbauseminar

6. Seminarangebot für den Bereich der Universitäten, Hochschulen, Universitätskliniken und medizinischen Einrichtungen der Hochschulen

Veranst.-Nr.	Datum	Ort	Zielgruppe	Sem.-typ
H-01/96	12. 6. 1996	Haus d. Freunde, Bochum	Sicherheitsbeauftragte der Universitäten, Hochschulen	G
H-02/96	13. 6. 1996	Haus d. Freunde, Bochum	Personalräte der Universitäten, Hochschulen	G
H-03/96	2. 9. 1996	Inst. für öffentl. Verwalt., Hilden	Sicherheitsbeauftragte der Universitäten, Hochschulen	G
H-04/96	6. 9. 1996	Inst. für öffentl. Verwalt., Hilden	Personalräte der Universitäten, Hochschulen	G
H-05/96	10. 9. 1996	Oberfinanzdir., Münster	Sicherheitsbeauftragte der Uni.-kliniken, med. Einricht. der Hochschulen	G
H-06/96	24. 9. 1996	Uni.-klinik, Düsseldorf	Sicherheitsbeauftragte der Uni.-kliniken, med. Einricht. der Hochschulen	G
H-07/96	28.-29. 10. 1996	Inst. für öffentl. Verwalt., Hilden	Sicherheitsingenieure der Universitäten, Hochschulen	A
H-08/96	30.-31. 10. 1996	Inst. für öffentl. Verwalt., Hilden	Sicherheitsingenieure der Uni.-kliniken, med. Einricht. der Hochschulen	A

G: Grundseminar; A: Aufbauseminar

7. Seminarangebot für Sicherheitsbeauftragte der Staatlichen Bauämter

Veranst.-Nr.	Datum	Ort	Sem.-typ
B-01/96	7. 5. 1996	Inst. für öffentl. Verwaltung, Hilden	G
B-02/96	21. 5. 1996	Landesumweltamt, Essen	A

G: Grundseminar; A: Aufbauseminar

Muster für AnmeldungAnmeldendes Unternehmen: _____

Landesanstalt für Arbeitsschutz (LAfA)
Dez. 1.4
Ulenbergstr. 127-129
40225 Düsseldorf

Betr.: EUV, Seminaranmeldung

Wir melden hiermit an:

Veranstaltungsnummer: _____ Termin d. Veranst.: _____

Name, Vorname: _____

Funktionen: _____

Dienstanschrift: _____

Telefon: _____

Unterschrift

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, daß vorstehende Angaben vom Dez. 1.4 der LAfA im Hinblick auf die Terminverfolgung sowie einer Ersatzteilnahme an weiteren Veranstaltungen gespeichert und solange aufgehoben werden, bis der vorliegende Veranstaltungskalender abgewickelt ist.

Unterschrift des Teilnehmers

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 1. 1. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs	2
Bekanntmachungen	2
Personalnachrichten	3
Ausschreibungen	3
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. GVG § 17a V. – § 17a V GVG ist auf das Verhältnis von Prozeßgericht und Wohnungseigentumsgericht entsprechend anzuwenden. Das Beschwerdegericht ist daher an eine die Zuständigkeit der Wohnungseigentumsgerichte stillschweigend bejahende Entscheidung des Amtsgerichts unabhängig davon gebunden, ob das Amtsgericht seine Zuständigkeit zu Recht angenommen hat. OLG Köln vom 7. Juli 1995 – 16 Wx 90/95	4
2. ZPO § 252. – Geht der Streit der Parteien darum, ob ein Vergleich das Verfahren insgesamt oder nur einen Teil desselben erledigt hat, so ist das bisherige Verfahren auf Antrag durch Terminsanberaumung fortzusetzen. OLG Köln vom 9. August 1995 – 19 W 30/95	4
3. BGB §§ 326, 433; HGB § 346; AGBG §§ 4, 5. – Faxt der Käufer bei einem spekulativen Geschäft (hier: Lieferung von ca. 12000 Modulen), bei dem es für beide Seiten erkennbar auf eine schnelle Lieferung ankommt, dem Verkäufer eine Auftragsbestätigung und nennt er darin einen „fixen“ Lieferungstermin, so muß der Verkäufer unverzüglich widersprechen, will er den Termin nicht gegen sich gelten lassen. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Verkäufer in den telefonisch geführten vorangegangenen Vertragsverhandlungen ein bestimmtes Datum genannt hat, an dem er seinerseits mit der Ankunft der Ware rechne, und wenn der danach mögliche Liefertermin und der vom Käufer bestätigte fixe Termin mit diesem Datum übereinstimmt. – Behauptet der Verkäufer, es sei ein Selbstbelieferungsvorbehalt vereinbart worden, trägt er die Beweislast für diese Behauptung. OLG Köln vom 9. August 1995 – 19 U 57/95	5
4. EGGVG § 23; HinterlO § 13 I, § 16 I Satz 1; KO §§ 46, 48, 49 Nr. 2. – Für die Bestimmung der Frist nach § 16 I Satz 1 HinterlO reicht es – unbeschadet der Billigkeitsklausel in Satz 2 – aus, daß der Antragsteller einen gewissen, aber noch nicht voll ausreichenden Nachweis seiner Empfangsbe rechtigung erbracht hat. Dazu ist ein hoher Grad von	5
Wahrscheinlichkeit nicht unbedingt erforderlich. – Die Begründung des Antragstellers kann sich daraus ergeben, daß ihm an dem vor Konkursöffnung veräußerten Inventar des späteren Gemeinschuldners ein Absonderungsrecht zugesanden hat und die Gegenleistung nach Eröffnung des Konkurses hinterlegt worden ist (Ersatzabsonderungsanspruch). OLG Hamm vom 18. September 1995 – 15 VA 4/95	6
Strafrecht	
1. StGB § 56f I Satz 1 Nr. 1; StPO §§ 34, 309 II. – Sind die Feststellungen des Urteils, durch das gegen den Verurteilten wegen einer in der Bewährungszeit begangenen neuen Straftat eine Strafe verhängt worden ist, so unzureichend, daß sie die Begehung der neuen Straftat nicht zweifelsfrei belegen, so hat das Gericht, das deswegen über den Widerruf einer in anderer Sache angeordneten Strafaussetzung zur Bewährung zu entscheiden hat, auch dann selbstständig zu prüfen und festzustellen, ob die neue Straftat tatsächlich begangen worden ist, wenn das neue Urteil rechtskräftig geworden ist. – Voraussetzung für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wegen erneuter Straffälligkeit des Verurteilten ist nicht nur das Vorliegen einer in der Bewährungszeit begangenen neuen Straftat, sondern darüber hinaus die darauf beruhende Erwartung, daß sich der Verurteilte auch künftig nicht straffrei verhalten wird. Hierzu bedarf es einer aktueller Prognose durch das mit der Entscheidung über den Widerruf befaßte Gericht. OLG Düsseldorf vom 20. Juli 1995 – 1 Ws 555/95	8
2. StPO §§ 335, 261, 267. – Zu den Voraussetzungen, unter denen der Angeklagte, der gegen das amtsgerichtliche Urteil „(Sprung-)Revision“ eingelegt hat, sich der Möglichkeit begibt, statt der Revision das Rechtsmittel der Berufung zu wählen. – Zur revisionsgerichtlichen Nachprüfbarkeit der tötlicherlichen Beweiswürdigung. OLG Düsseldorf vom 17. August 1995 – 5 Ss 289/95 – 89/95 I	9
Kostenrecht	
BRAGO § 31 I Nr. 4. – Das Entstehen einer Erörterungsgeschr. nach § 31 I Nr. 4 BRAGO setzt ein Zwiegespräch voraus, entweder zwischen den Prozeßbevollmächtigten (vor Gericht) oder dem Gericht und einem der Prozeßbevollmächtigten. OLG Köln vom 17. Juli 1995 – 26 WF 43/95	11
Hinweis auf Neuerscheinungen	12

Nr. 2 v. 15. 1. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	13	Rechtsprechung	
Personainnachrichten	19	Zivilrecht	
Ausschreibungen	20	VerbrKrg § 1 II; BGB § 614. – Zur Frage der Anwendbarkeit des Verbraucherkreditgesetzes auf einen Ausbildungs- vertrag.	
Gesetzgebungsübersicht	20	OLG Köln vom 20. September 1995 – 2 U 37/95	21
		Hinweise auf Neuerscheinungen	24

– MBl. NW. 1996 S. 276.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569